



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 2	Freitag, 13. Januar	2023
-------	---------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Neuaufstellung	9
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, Verfahren zur 3. Änderung	12
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosbefehn – im Ortsteil Mittegrosbefehn der Gemeinde Grosbefehn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	13
Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mittegrosbefehn der Gemeinde Grosbefehn	14

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 05.04.2019 in Kraft.

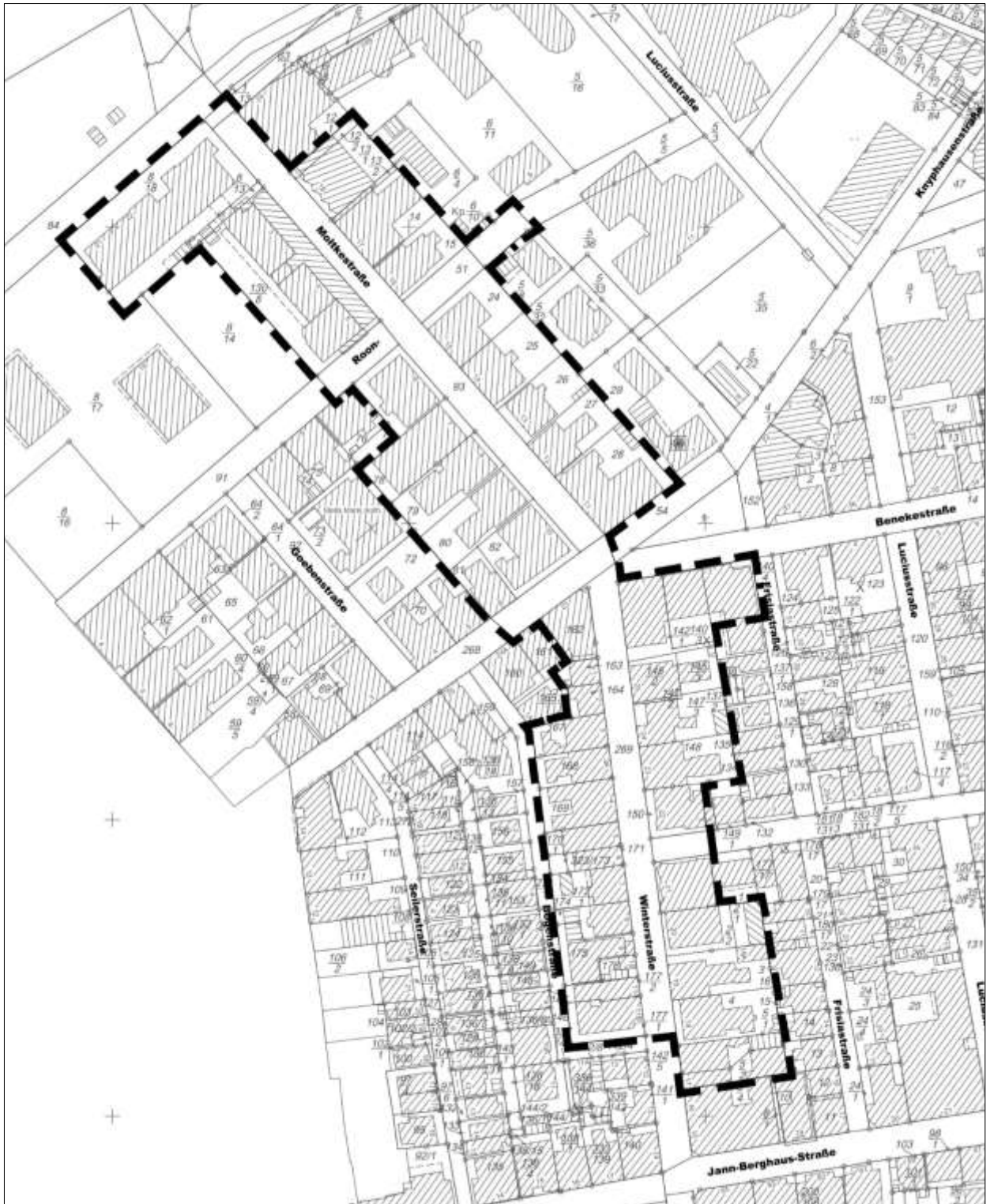
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“, Neuaufstellung

Norderney, den 10.01.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, Verfahren zur 3. Änderung**

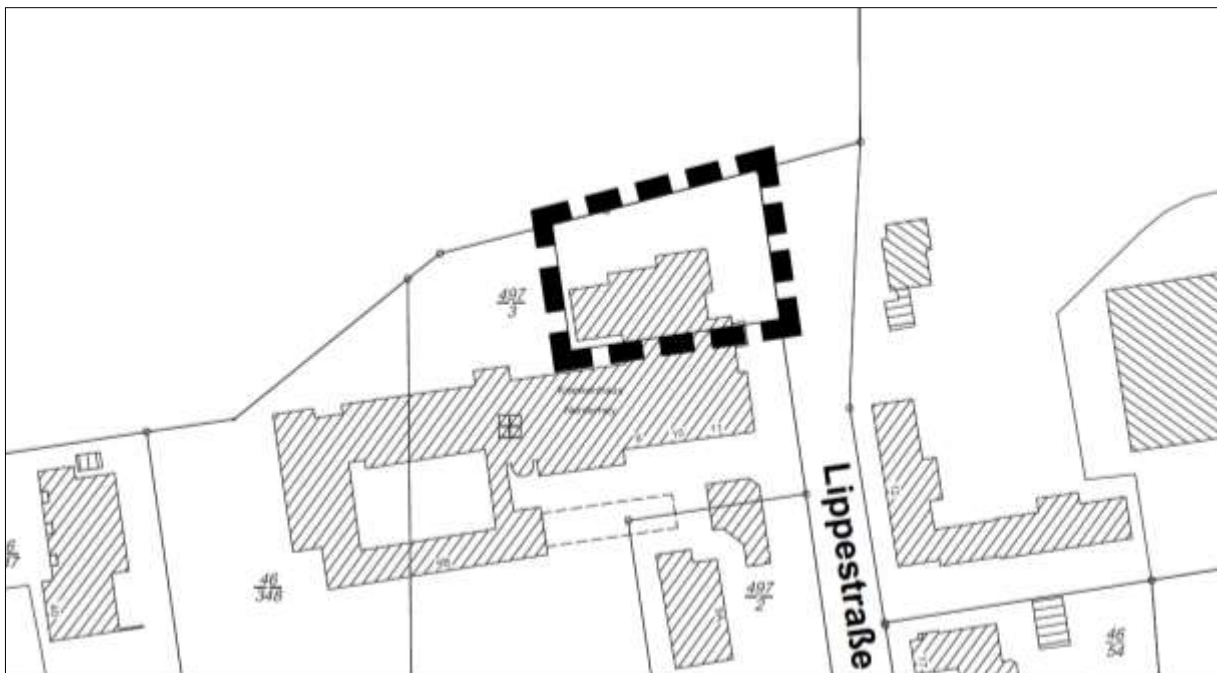
Der Rat der Stadt Norderney hat am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, 3. Änderung

Norderney, den 10.01.2023

Stadt Norderney

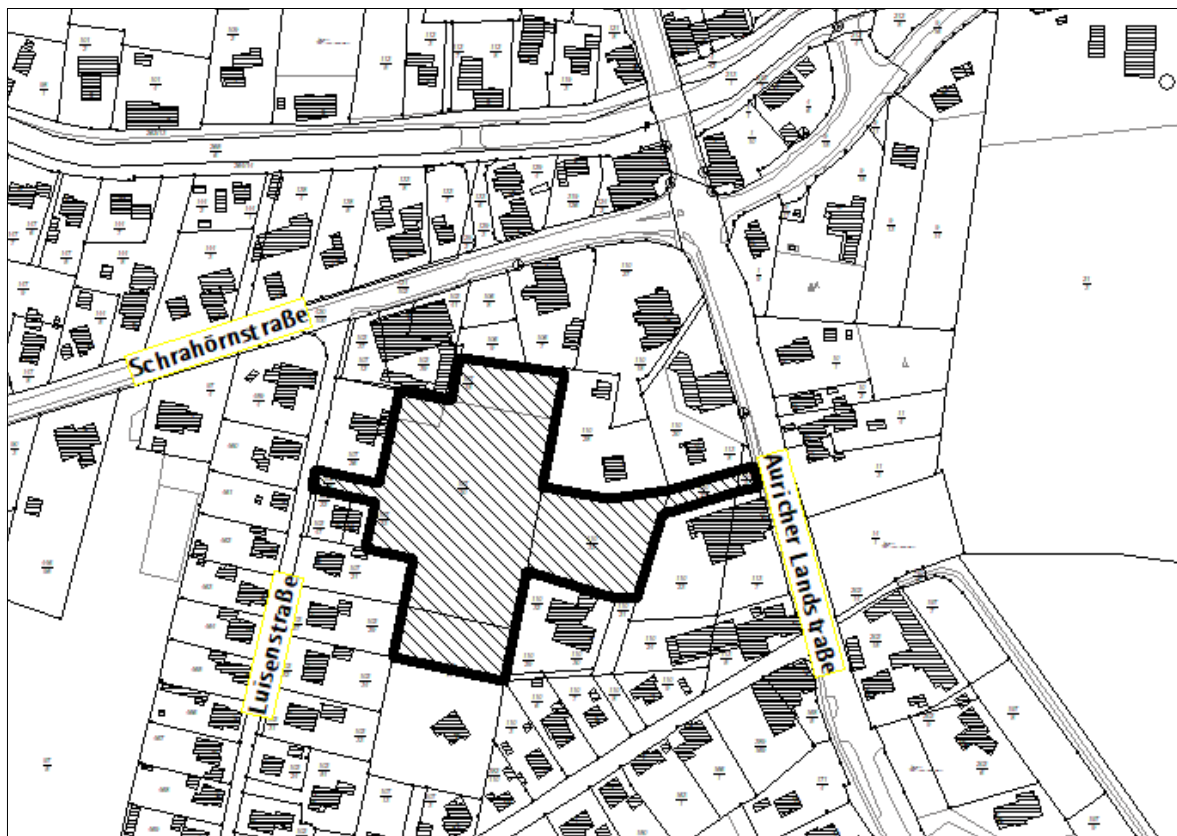
Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 7.6 - Luisenstraße - mit Teilaufhebung des
Bebauungsplanes 7.2 - Ortskern Mittegrosfehn - im Ortsteil Mittegrosfehn
der Gemeinde Grosfehn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Grosfehn hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosfehn – im Ortsteil Mittegrosfehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch den Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosfehn – wird auf den Flurstücken 102/48, 107/20, 110/22, 110/33, 107/14 und 113/9 der Flur 2 in der Gemarkung Mittegrosfehn ein neues Baugebiet mit 17 Bauplätzen ermöglicht.

In der Sitzung vom 21.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Grosfehn den Beschluss des Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosfehn – aufgehoben. Die Begründung und Abwägung wurden im Bezug auf die Eigenentwicklung ergänzt und in der Sitzung vom 21.12.2022 neu beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet (unverändert) dargestellt.



Der Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosfehn – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Grosfehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Grosfehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grosßefehn, den 14.01.2023

Gemeinde Grosßefehn

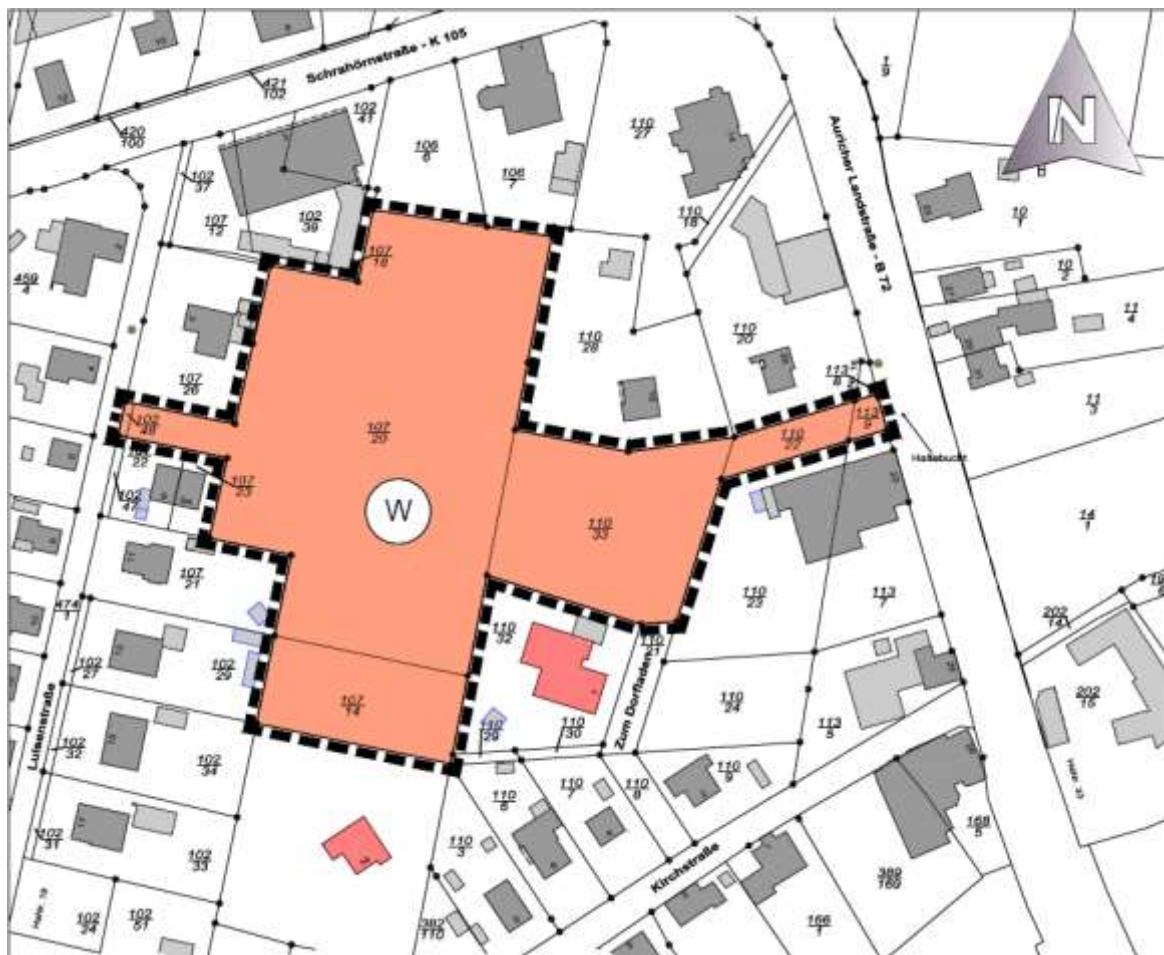
Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mittegrosßefehn der Gemeinde Grosßefehn

Der Rat der Gemeinde Grosßefehn hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn –, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 24.06.2022 rechtsverbindlich wurde. Die Berichtigung wurde am 19.08.2022 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Grosßefehn den Beschluss des Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn – und damit auch die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes aufgehoben und neu gefasst.

Der Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet und farbig unterlegt dargestellt.



Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die Bekanntmachung des Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn – erfolgt parallel.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

Großefehn, den 14.01.2023

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.